



Finanzausgleich: Fragen & Antworten zur Reform

Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kantone zur Anpassung des Finanzausgleichs. Als wichtigstes Element soll die Mindestausstattung im Ressourcenausgleich auf 86,5 Prozent des schweizerischen Mittels erhöht und gleichzeitig gesetzlich garantiert werden. Mit den gegenüber heute frei werdenden Mitteln von 280 Mio. Fr. unterstützt der Bund die Kantone.

Was sind die wichtigsten geplanten Änderungen am Finanzausgleich?

Die Ausgleichssumme für den Ressourcenausgleich soll nicht mehr durch Parlamentsentscheide, sondern regelgebunden über gesetzliche Vorgaben festgelegt werden. Demnach soll die Mindestausstattung künftig fix 86,5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts betragen. Sie soll nicht mehr nur angestrebt werden, sondern garantiert sein. Das heisst: Der ressourcenschwächste Kanton erhält so viel Geld aus dem Ressourcenausgleich, dass er auf eine Ressourcenstärke von 86,5 Prozent des schweizerischen Mittels kommt. Im heutigen System ist die Mindestausstattung nur als angestrebte Zielgrösse definiert, die 85 Prozent werden deshalb in keinem Jahr genau erreicht, bzw. können auch überschritten werden, wie dies aktuell der Fall ist.

Die Mindestausstattung wird erhöht, trotzdem werden Gelder frei. Wie ist das zu erklären?

Der Ressourcenausgleich ist heute stark überdotiert. Dieser hat zum Ziel, die ressourcenschwächsten Kantone zu unterstützen, damit diese mindestens 85% des schweizweiten Durchschnitts an Ressourcenstärke erreichen. In den vergangenen Jahren wurde diese angestrebte Zielgrösse zum Teil deutlich übertroffen. Es geht dabei um Hunderte Millionen Franken: Um das Mindestausstattungsziel von 85% genau zu erreichen, müsste im Jahr 2018 die Dotation des Ressourcenausgleichs um 932 Millionen gekürzt werden.

Was bedeutet dies finanziell konkret für die Kantone und den Bund?

Die garantierte Mindestausstattung führt gegenüber der heutigen Dotation zu einer Reduktion in der Höhe von über einer halben Milliarde Franken. Die ressourcenstarken Kantone werden entlastet, am stärksten die Kantone Zürich und Genf. Für die ressourcenschwachen Kantone führt die Veränderung gegenüber heute hingegen zu Mindereinnahmen. Die höchste Belastung erfährt der Kanton Bern. Die Einsparungen auf Seiten des Bundes betragen rund 280 Millionen (Basis: Zahlen von 2018). Gegenüber dem bisherigen Mindestausstattungsziel von 85% erhöht sich die nun garantierte Mindestausstattung jedoch um 1,5 Prozentpunkte. (Am Ende der [Botschaft](#) sind die finanziellen Auswirkungen detailliert aufgelistet.)

Was geschieht mit den frei werdenden Bundesmitteln?

Der Bundesrat hat entschieden, dass diese Einsparungen des Bundes vollumfänglich den Kantonen zufließen sollen. Dies bedeutet, dass sich die ressourcenstarken Kantone in erheblichem Umfang entlasten können, der Bund jedoch nicht. Bund und Kantone haben eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Frage der Mittelverwendung diskutiert hat. Der Bundesrat unterstützt nun den Kompromiss der Kantone, wonach der soziodemografische Lastenausgleich ab 2022 um 140 Millionen Franken erhöht wird

(2021: 80 Mio.). Die ressourcenschwachen Kantone erhalten zudem in den Jahren 2021-2025 im Sinne einer Abfederungsmassnahme total 640 Mio., die nach einem Pro-Kopf-Schlüssel aufgeteilt werden.

Aufteilung der Bundesmittel 2021-2025, in Mio. Fr.

	Sozio-Demogr. Lastenausgleich	Abfederung	Total
2021	80	80	160
2022	140	200	340
2023	140	160	300
2024	140	120	260
2025	140	80	220
2021-2025	640	640	1'280

Was sind die Hintergründe der Reform?

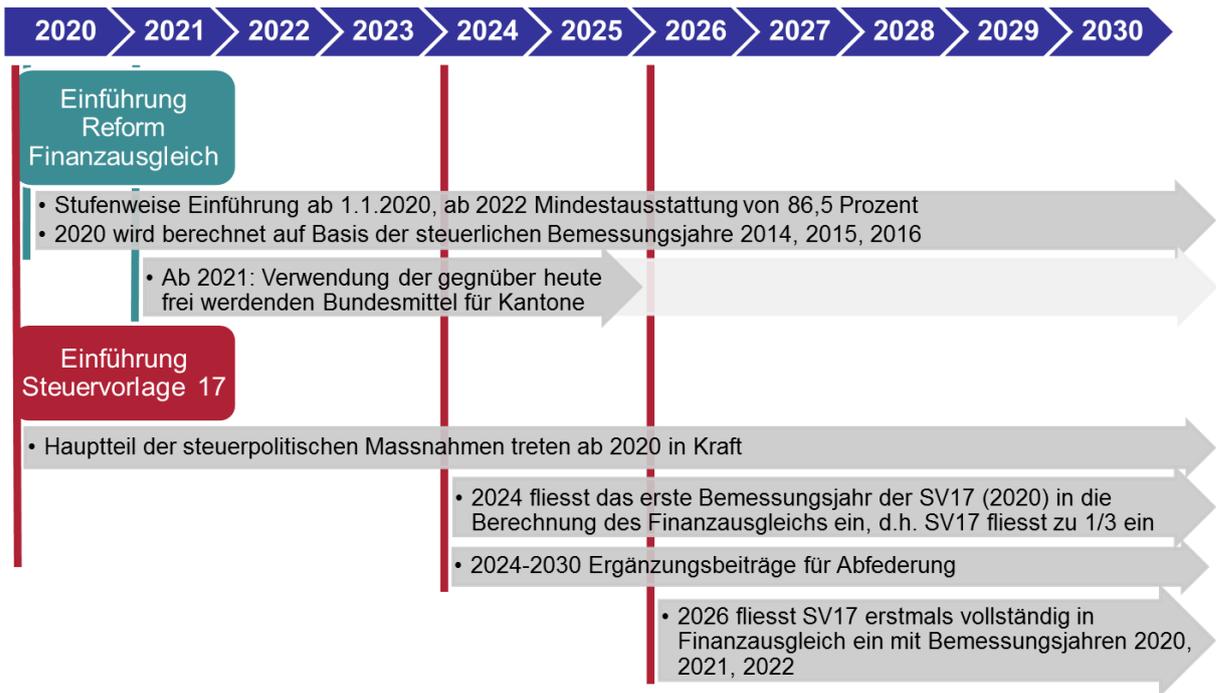
Heute wird die Höhe des vertikalen Ressourcenausgleichs alle vier Jahre vom Parlament festgelegt. Dies führte zu wiederkehrenden politischen Debatten, nicht nur über die Höhe, sondern auch über den Finanzausgleich als solches, und eine Polarisierung von Geber- und Nehmerkantonen. Nicht zuletzt um eine weitere politische Auseinandersetzung um eine Kürzung der Dotation zu vermeiden, haben die Kantone einen Vorschlag für eine Systemanpassung ausgearbeitet, der von der grossen Mehrheit der Kantone und vom Bundesrat mitgetragen wird.

Welche Nachteile hat die garantierte Mindestausstattung?

Die garantierte Mindestausstattung führt u.a. dazu, dass Bund und ressourcenstarke Kantone neu verpflichtet sind, diese (höhere) Mindestausstattung zu finanzieren. Sollten die Disparitäten unter den Kantonen zunehmen, könnte dies zu einer deutlichen Mehrbelastung von Bund und ressourcenstarken Kantonen führen.

Welchen Zusammenhang hat dieser Entscheid mit den Anpassungen des Finanzausgleichs im Rahmen der Steuerreform 17 (SV 17)? Welche Änderungen sind zusätzlich geplant?

Diese Reform des Finanzausgleichs darf nicht verwechselt werden mit den Anpassungen am Finanzausgleich im Rahmen der Steuervorlage 17. Beide Reformen sind zeitlich unterschiedlich gelagert und werden mit Übergangsmassnahmen abgedeckt (siehe Grafik). Die Anpassungen im Rahmen der SV 17 werden notwendig, weil heute die Auslandgewinne von Statusgesellschaften mit sogenannten Beta-Faktoren reduziert gewichtet werden. Ohne eine Adaption des Finanzausgleichs würden Gewinne der ehemaligen Statusgesellschaften zu 100% im Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Das würde den Ressourcenausgleich stark verzerren. Mit der Einführung der neuen Zeta-Faktoren wird dieses Problem gelöst. Alle Unternehmensgewinne fliessen dann nur noch zu einem Teil ins Ressourcenpotenzial ein. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gewinne steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden können als Einkommen. Zeta-Faktoren verbessern den Anreiz der Kantone, Gewinnsubstrat anzuziehen und damit ihr Ressourcenpotenzial zu stärken.



Welche Bedeutung hat die Reform für den Bundesrat?

Bemerkenswert an dieser Reform ist, dass sie gemeinsam mit den Kantonen zustande kam. Hinter der Reform stehen sowohl die Geber- als auch die Nehmerkantone. Dies wertet der Bundesrat als starkes Signal nach aussen – auch an das Parlament, das sich ab der Wintersession 2018 mit dieser Vorlage befassen wird: Die Reform stärkt nach Meinung des Bundesrats den schweizerischen Föderalismus und damit letztlich den nationalen Zusammenhalt.

Wie geht es nun weiter?

Der Bundesrat hat die Botschaft nun zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Vorlage wird in der Wintersession 2018 vom Erstrat und in der Frühlingssession 2019 vom Zweitrat behandelt. Eine allfällige Differenzbereinigung würde in der Sommersession 2019 durchgeführt. Die neuen Regelungen sollen per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

[Medienmitteilung](#)

[Der Wirksamkeitsbericht zum Download](#)

Die Ausgleichsgefässe des Finanzausgleichs von Bund und Kantonen

Der **Ressourcenausgleich** hat zum Ziel, Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, die so genannten ressourcenschwachen Kantone, mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Er wird durch den Bund und die ressourcenstarken Kantone finanziert. Die Ressourcenstärke misst die steuerlich ausschöpfbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kantone.

Die beiden **Lastenausgleichsgefässe**: Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion übermässig belastet sind, werden durch den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) entlastet. Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) entlastet. SLA und GLA werden vollständig durch den Bund finanziert.

Der **Härteausgleich** stellt sicher, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem im Jahr 2008 finanziell schlechter gestellt wird. Er endet spätestens 2035 und wird seit 2016 jährlich um 5 Prozent des Anfangsbetrags abgebaut. Ein anspruchsberechtigter Kanton verliert seinen Anspruch auf Härteausgleich, wenn er ressourcenstark wird. Die Dotation des Härteausgleichs reduziert sich dementsprechend. Der Härteausgleich wird vom Bund (zwei Drittel) und von den Kantonen (ein Drittel) finanziert.